



Amtssigniert. SID2015071037778  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Walter Hacksteiner**

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft

p.a. [post.l9@bmwfw.gv.at](mailto:post.l9@bmwfw.gv.at)

## **Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992; Novelle 2015; Stellungnahme**

*Geschäftszahl* VD-639/597

*Innsbruck*, 10.07.2015

Zu GZ. BMWFW-94.110/0001-I/9/2015 vom 28. April 2015

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### Zu den Z. 1, 2 und 3 (Begriffsbestimmungen des § 1):

Mit dem vorliegenden Entwurf werden zahlreiche, aber nicht alle Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 übernommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission in Vertragsverletzungsverfahren regelmäßig moniert, dass sämtliche Begriffsbestimmungen von sekundärrechtlichen unionalen Vorschriften in nationales Recht zu transformieren sind, da nur dadurch gewährleistet werden kann, dass den Intentionen des jeweiligen Rechtsaktes vollinhaltlich entsprochen wird. In dieser Hinsicht wird vorgeschlagen zu prüfen, ob nicht der Übernahme aller Begriffsbestimmungen (sofern diese nicht bereits in andere bundesrechtliche Bestimmungen übernommen wurden, wie etwa im Bereich des Akkreditierungsgesetzes) der Vorzug zu geben wäre.

### Zu Z. 15 (§ 9a bis 9m), insbesondere zur Marktüberwachung nach den neu vorgeschlagenen §§ 9g ff und auch zur für die Marktüberwachung nach § 13 zuständigen Behörde:

In Österreich besteht bereits ein Marktüberwachungssystem für elektrische Betriebsmittel. Mit den vorgesehenen Bestimmungen werden nun ausführende Bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 339/93 getroffen.

In der Behördenbestimmung des geltenden § 13 ist geregelt, dass der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) Behörde hinsichtlich des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel, somit also Marktüberwachungsbehörde, ist. Im Zusammenhang mit den neuen Begriffsbestimmungen, konkret jener des § 1 Abs. 2b Z. 1 und 2 in der

Fassung der Z. 3, und den neuen Bestimmungen über die Marktüberwachung scheint es erforderlich, den von der gegenständlichen Novelle nur hinsichtlich der Richtigstellung der Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums erfassten § 13 zur Klarstellung neu zu fassen. Dabei wäre deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Überwachung der *Bereitstellung auf dem Markt* und für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zuständig ist und wäre dieser ausdrücklich als „*Marktüberwachungsbehörde*“ zu bezeichnen.

Da es nach wie vor eine einzige Marktüberwachungsbehörde geben soll, müssten alle Bestimmungen, die (durch Verwendung des Plurals oder eines unbestimmten Artikels) den Eindruck erwecken, es gäbe in Österreich mehrere derartige Behörden, dahingehend korrigiert werden, dass darin eindeutig nur „die Marktüberwachungsbehörde“ angesprochen wird. Konkret geht es dabei um die neu vorgeschlagenen §§ 9a Abs. 6 und 9, 9b Abs. 2 lit. a, b und c, 9c Abs. 2, 3, 8 und 9, 9d Abs. 2 und 5, 9f, 9i Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8, 9j Abs. 3, 9l Abs. 2 und 9m Abs. 1 und 2.

Auch im Hinblick auf die nach § 1 Abs. 2a in der Fassung der Z. 3 nunmehr an einer anderen Gesetzesstelle (bisher im § 1 Abs. 2 zweiter Satz) definierten beweglichen Anlagen wäre eine Klarstellung wünschenswert: Derartige Anlagen können nämlich in einer durchaus mit elektrischen Betriebsmitteln vergleichbaren Art und Weise in den Verkehr gebracht werden. Hierfür fehlt jedoch eine Regelung bzw. würde sich aus dem geltenden § 13 in systemwidriger Weise allenfalls eine einschlägige Zuständigkeit des Landeshauptmannes ergeben.

#### Zu den sonstigen Bestimmungen der Z. 15:

Im § 9a Abs. 4 Z 2 wird die Verpflichtung zum Ziehen von Stichprobenprüfungen durch den Hersteller für elektrische Betriebsmittel neu formuliert. Allerdings ist die Formulierung „... der von einem elektrischen Betriebsmittel ausgehenden Risiken als angemessen betrachtet wird“ nur sehr unbestimmt und bedürfte somit einer Klarstellung. Dies gilt im Übrigen auch für § 9c Abs. 6 (entsprechende Regelung für die Einführer von elektrischen Betriebsmittel).

Zu § 9a Abs. 5 wird vorgeschlagen, die Wortfolge „Die Hersteller müssen gewährleisten, dass elektrische Betriebsmittel, die sie in Verkehr gebracht haben, ...“ angesichts der neuen Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 2b Z. 1 und 2 in der Fassung der Z. 3 durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Die Hersteller müssen gewährleisten, dass elektrische Betriebsmittel, die sie auf dem Markt bereitgestellt oder in Verkehr gebracht haben, ...“.

§ 9d Abs. 4 legt fest, dass Händler, wenn mit dem elektrischen Betriebsmittel Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereit gestellt haben, darüber zu unterrichten und dabei ausführliche Angaben insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen zu machen haben. In den Erläuterungen wird zu den Pflichten der Wirtschaftsakteure ausgeführt, dass wenig neue Pflichten der Wirtschaftsakteure normiert werden, sondern großteils lediglich festgeschrieben wird, was sich ohnedies bereits aus der Sorgfaltspflicht ergibt. Besonders erwähnt wird, dass die Pflichten fein abgestuft und darauf abgestimmt sind, was der jeweilige Wirtschaftsbeteiligte tatsächlich verantworten kann. Im Hinblick auf einen Händler, der nicht als Hersteller im Sinn des § 9e anzusehen ist, scheint die vorgesehene Bestimmung aber nach ha. Auffassung überzogen. Eine Information der österreichischen Marktüberwachungsbehörde, also des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, schiene hier nämlich ausreichend. Sollte diese Bestimmung jedoch im Hinblick auf den Online-Handel (Fernabsatz) geschaffen worden sein, so wäre gesetzlich zwischen Online- und sonstigen Händlern ausdrücklich zu differenzieren.

Nach § 9f müssen Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler (Wirtschaftsakteure im Sinn des § 1 Abs. 2b Z 7) Informationen zur Identifizierung der Wirtschaftsakteure zehn Jahre nach Bezug oder Abgabe

elektrischer Betriebsmittel vorlegen können. Diese Frist scheint – etwa im Vergleich mit den steuerrechtlichen Bestimmungen, wonach die relevanten Unterlagen sieben Jahre lang aufzubewahren sind – auffallend lang bemessen. Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen diese besonders lange Frist vorgesehen wurde; in den Erläuterungen findet sich hierzu keine ausreichende Erklärung. Zudem wird aufgrund praktischer Erfahrungen mit der Aufbewahrung von Unterlagen im unternehmerischen Bereich die Praxistauglichkeit der Regelung angezweifelt.

Die im Schlussteil des ersten Satzes des § 9i Abs. 1 getroffene Anordnung, wonach die Marktüberwachungsbehörde beurteilen muss, „ob das betreffende elektrische Betriebsmittel alle in der Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt“, wird als problematisch angesehen, weil sie der Marktüberwachungsbehörde die Verpflichtung zur Beurteilung *aller* Bestimmungen und Sicherheitskriterien auferlegt. Die Feststellung eines groben und ein Sicherheitsrisiko darstellenden Mangels allein müsste für das Setzen von entsprechenden Korrekturmaßnahmen genügen. Die konkret getroffene Formulierung legt der Marktüberwachungsbehörde aber eine darüber hinausgehende umfangreiche Detailprüfung aller Anforderungen auf. Im gegenständlichen Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass grundsätzlich *der Hersteller* verpflichtet ist, die Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen und des Übereinstimmen mit den in der Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen zu belegen und nachzuweisen.

Im § 9j Abs. 2 wird einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Festlegung der Art und Weise sowie des Umfangs und der Angemessenheit von Stichproben normiert. Der Landeshauptmann war bisher lediglich für bereits in Verkehr gebrachte Betriebsmittel als Überwachungsbehörde, also nur für schon bei Kunden oder Nutzern sich befindliche Betriebsmittel, zuständig. Sollte beabsichtigt sein, die Stichproben zur Prüfung auch auf solche Betriebsmittel auszudehnen, brächte dies für die Länder einen deutlichen Mehraufwand gegenüber der Ist-Situation mit sich: In diesem Zusammenhang ist nämlich zu beachten, dass die Überwachung von elektrischen Anlagen und von bereits in Verkehr gebrachten elektrischen Betriebsmitteln (das waren bei Kunden oder Nutzern vorhandene Betriebsmittel, nicht aber solche in der Handelskette) durch den Landeshauptmann generell nur reaktiv erfolgt ist; das bedeutet, dass allen bekanntgewordenen Beschwerden nachgegangen worden ist und im Einzelfall entsprechende Maßnahmen verlangt wurden, um eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ETG zu bewirken. Eine proaktive Marktüberwachung von im Handel befindlichen und in Verkehr gebrachten Betriebsmitteln, wie dies nunmehr im Entwurf (Marktüberwachungsprogramme, Berichtspflichten an den BM) vorgesehen ist, hat hingegen nicht stattgefunden. Wenn nun nach Marktüberwachungsprogrammen vorzugehen und entsprechend Bericht zu erstatten sein wäre, dann läge darin eine deutliche, wenngleich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbare Mehrbelastung der Länder. Die in den dem Entwurf beigegebenen Materialien getroffene Feststellung, dass es zu keiner Mehrbelastung der Länder käme, erwiese sich dann im Ergebnis jedenfalls als unzutreffend.

Im § 9j Abs. 3 lit. b wären die sublit. bb und cc sprachlich zu ergänzen (Einfügung des Wortes „oder“ in der sublit. bb vor dem Strichpunkt sowie des Wortes „anordnen“ am Ende der sublit. cc).

#### Zu Z 16 (Aufhebung des § 10):

An die Stelle der aufgehoben Bestimmung soll offenbar keine neue treten. Nach ha. Auffassung könnten jedoch an dieser Stelle Bestimmungen in folgendem Regelungszusammenhang eingefügt werden:

Mit der Schaffung entsprechender Bestimmungen zur Ermächtigung zum internationalen Datenaustausch können Daten, die bei der Vollziehung dieses Gesetzes erhoben werden, insbesondere Daten zu Produkten und zur Marktüberwachung, an ausländische und internationale Behörden übermittelt werden.

Die Ermächtigung sollte auch die Übermittlung von Daten zur Verwendung in ausländischen oder internationalen Datenbanken beinhalten, sofern diese durch eine Behörde unterhalten werden oder unter Aufsicht einer Behörde bzw. der Europäischen Kommission stehen. In der europäischen Union wird ICSMS als Informations- und Kommunikationssystem im Rahmen der grenzüberschreitenden Marktüberwachung von den europäischen Behörden (so auch in Österreich im Rahmen der Überwachung elektrischer Betriebsmittel) verwendet. Im Hinblick auf die Verwendung von ICSMS erscheint es zielführend, Bestimmungen, die die Ermächtigung zum Internationalen Datenaustausch beinhalten, in das Elektrotechnikgesetz 1992 an der angeführten Stelle einzufügen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7741-2015 vom 23. Juni 2015

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zu Zl. ESA-E-4/309-2015 vom 7. Juli 2015

Wasser-, Forst- und Energierecht zu Zl. IIIa1-E-051/33 vom 2. Juli 2015

Bau- und Raumordnungsrecht

Allgemeine Bauangelegenheiten

das Sachgebiet

Gewerberecht zu Zl. Gew-301/102-2015 vom 2. Juli 2015

den Energiebeauftragten

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.